

daß er nicht in der Lage war, das Kloster vor den Lenzburgern zu schützen. Nun fand man auf einem Rechtstag zu Othmarsingen bei Lenzburg zu einer pragmatischen Rechtsgestaltung zurück. Richwin wurde von Graf Werner mit Grundbesitz abgefunden, auf daß er ihm die Vogtei wieder überließ³⁹⁹. Aber auch die Lenzburger und die übrigen anwartsberechtigten Verwandten wurden abgefunden und verzichteten für sich und ihre Nachkommen auf das Senioratsrecht an der Vogtei.

Dies ist dem sogenannten Testament Bischof Werners zu entnehmen, einer Fälschung aus dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts, die sich als Original ausgibt, in die die Neuregelung des Vogteirechtes eingearbeitet wurde⁴⁰⁰. Das Recht auf die Vogtei wurde auf die Nachkommenschaft Graf Werners beschränkt, dem Herrn der Habsburg. Damit schieden auch die Nachkommen seiner Schwester Richenza aus. Der Abt sollte den jeweils Ältesten aus der Habsburg-Linie zum Vogt bestellen. Damit war man wieder zum Seniorat zurückgekehrt. Sollte der Vogt jedoch trotz dreimaliger Abmahnung das Kloster weiterhin bedrücken, so konnte ihn der Abt abberufen und einen anderen Angehörigen des auf der Habsburg sitzenden Geschlechts bestellen. Starb der Mannesstamm aus, so sollte die Erbin der Habsburg auch die Muri-Vogtei empfangen.

Durch dieses Intermezzo mit dem Vogtwahlrecht lernen wir zwei weitere Nachkommen von Graf Landold und Liutgard kennen: Lütolf von Regensburg und Richwin von Rübegg; denn nur als deren Nachkommen kamen sie als Vögte von Muri rechtlich überhaupt in Betracht. Beide waren Söhne von Schwestern der Habsburger-Brüder Radbot, Rudolf und Werner, die eine verheiratet mit Otto von Regensburg, dem Sohn Liutolds von Mömpelgard und Willibirgs von Wülflingen⁴⁰¹, die andere verheiratet mit einem Herrn, der sich nach ihrem Erbe Rübegg nannte. Lütolf von Regensburg fiel 1088 zusammen mit seinem Sohn Kuno im Kampf gegen den Abt von St. Gallen⁴⁰². Sein in den Acta Murensia genannter gleichnamiger Sohn stiftete 1130 das Nonnenkloster Fahr *secundum regulam et ordinem sanctimonialium in Murensi vel Peraugensi* (= Berau im Schwarzwald) *cenobio deo servientium*⁴⁰³. Und auch die Vogtei über Fahr

³⁹⁹) Acta Bl. 9b (S. 36).

⁴⁰⁰) Acta Murensia, B. Urkunden und Briefe Nr. 1, S. 107 ff. Zum angeblichen Testament vgl. Hans Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, MIÖG 25 (1904) S. 422 ff.

⁴⁰¹) Siehe oben S. 25.

⁴⁰²) Vgl. Kläui, Adels Herrschaft (wie Anm. 12) S. 26.

⁴⁰³) UB Zürich 1 (wie Anm. 26) Nr. 279 S. 164.